

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

Öffentliche Bekanntmachung

des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg v. 22.08.2016 Az.: 40211/1-2.1.1- CEMEX – OL-16-120-01 Mr

Die Firma CEMEX Kies & Splitt GmbH, Glückaufstraße 6, 49090 Osnabrück beantragte am 15.06.2015 die Genehmigung für wesentliche Änderungen des Steinbruchs Piesberg in Osnabrück, Gemarkung Pye, Flur 6 Flurstücke 10/7, 12/8, 19/11, 39/1, 43/1, 46/1, 48/1, Flur 7 Flurstück 25/1 und Gemarkung Haste, Flur 1 Flurstück 10/3 (Ost-/Nordwert: 32432800/5797100).

Gegenstand des Antrages auf Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Die Erweiterung der Abbaufäche auf den westlichen Teil der Felsrippe mit einer Größe von ca. 6,6 ha.
- Die abschnittsweise Vertiefung des Abbaus von bislang 70 m NHN auf zukünftig 60 m NHN mit anschließender Rückverfüllung mit ausschließlich eigenem Abraum auf 70 m NHN, dieses auf einer insgesamt ca. 15 ha großen Fläche.
- Die Verlegung des Vorbrechers (Weserhütte Backenbrecher) in den gut geschützten und bereits vollständig abgebauten Innenbereich des Steinbruchs.
- Die Errichtung einer Förderbandanlage zur Anbindung des Vorbrechers an den Nachbrecher (Skoda Backenbrecher) sowie die Zwischenabsiebung.
- Die spätere Verlegung der Förderbandanlage zur direkten Anbindung der Vorbrechanlage an die Splitt- und Edelsplittanlage. Damit einhergehend der Rückbau des Skoda Backenbrechers sowie einzelner Anlagenteile der Zwischenabsiebung.
- Die notwendige Anpassung der bestehenden Rekultivierungsplanung.

Die wesentlichen Änderungen der bestehenden Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß der §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie –. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsam Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Aufgrund der Nummer 2.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4, 9. BImSchV, liegen **vom 31.08.2016 bis einschließlich zum 30.09.2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433,
montags bis donnerstags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- **Stadt Osnabrück**, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück, Zimmer 2D13,
montags bis donnerstags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- **Gemeinde Wallenhorst**, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 2.15,
montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **31.08.2016** und endet mit Ablauf des **14.10.2016**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am **07.11.2016 ab 10.00 Uhr im Piesberger Gesellschaftshaus, Glückaufstraße 1, 49090 Osnabrück**, erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

Die Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Öffentliche Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Oldenburg, den 22.08.2016
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Im Auftrage

Müller